

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1980	Nummer 90
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	8. 8. 1980	Erl. d. Innenministers Innere Organisation des Landesamtes für Besoldung und Versorgung; Geschäftsordnung	1954
203013	26. 7. 1980	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	1954
223 2000	23. 7. 1980	Gem. RdErl. d. Kultusministers, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung u. d. Innenministers Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungsanlage bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	1956
632	4. 8. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministers Kassenaufgaben und Vorprüfung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	1956
7831	31. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführung der §§ 6 und 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	1956

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 8. 1980	Bek. - Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	1958
	Innenminister	
11. 8. 1980	Bek. - Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	1958
	Finanzminister	
30. 7. 1980	RdErl. - Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1981	1959
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	
31. 7. 1980	Bekanntmachung Nr. 11 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980	1962
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1971

I.

20020

**Innere Organisation
des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
Geschäftsordnung**

Erl. d. Innenministers v. 8. 8. 1980 -
II C 4/12-23.22

Die von mir mit Erl. v. 27. 2. 1980 (MBL. NW. S. 342 / SMBl. NW. 20020) bekanntgegebene Neufassung der Geschäftsordnung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung wird hiermit berichtigt:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird „Beschäftigten“ ersetzt durch „Dienstgeschäfte“.
2. In der Überschrift zu § 22 wird „Einbehaltung“ durch „Einhaltung“ ersetzt.

- MBL. NW. 1980 S. 1954.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs-
und Verwaltungsdienstes**

AV d. Justizministers v. 26. 7. 1980 -
2421 - IV A. 6

Meine AV v. 8. 7. 1976 (SMBl. NW. 203013) wird mit Wirkung vom 1. August 1980 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 3. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. In § 3 Abs. 2 werden Nr. 6 und Nr. 7 gestrichen. Die Nr. 8 wird Nr. 6.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Rechtspflege“ die Wörter „Bad Münstereifel“ eingefügt. Hinter dem Wort „Fachhochschulgesetzes“ ist einzufügen: „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312), geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180).“
4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Vor der Entscheidung über das Gesuch des Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, fordert der Präsident des Justizvollzugsamts den Bewerber auf,

 1. eine Erklärung abzugeben,
 - a) ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - b) ob er Schulden hat, ggf. welche,
 2. bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen.

Gleichzeitig veranlaßt der Präsident des Justizvollzugsamts die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.
5. In § 4 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Rechtspflege“ die Wörter „Bad Münstereifel“ eingefügt.
6. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
7. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Urlaub und Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst in der Regel nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während des ersten und des zweiten Ausbildungsjahres jeweils 30 Arbeitstage und während des dritten Ausbildungsjahres 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

8. § 8 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der dritte Studienabschnitt dient der fachpraktischen Ausbildung bei Justizvollzugsanstalten; er gliedert sich in zwei Teile von zusammen 17 Monaten Dauer (fachpraktische Ausbildung I und II).

9. § 8 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.

10. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden in der Klammer hinter dem Wort „Untersuchungshaft“ eingefügt:

; entsprechende Vorschriften zum Jugendstrafvollzug, zum Jugendarrestvollzug und zum Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen),

11. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 10 Abs. 3 wird Absatz 2.

13. § 10 Abs. 4 wird Absatz 3.

14. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Studierende wird ausgebildet:

In der Vollzugsgeschäftsstelle	2 Monate,
im Sicherheits- und Ordnungsdienst	3 Monate,
in der Wirtschaftsverwaltung	2 Monate,
in der Zahlstelle	2 Monate,
in der Arbeitsverwaltung	4 Monate,
bei einem Sozialarbeiter	2 Monate,
in der Hauptgeschäftsstelle	2 Monate.

Die Ausbildung in der Vollzugsgeschäftsstelle und im Sicherheits- und Ordnungsdienst erfolgt bei einer Justizvollzugsanstalt, in der sowohl Freiheitsstrafe als auch Untersuchungshaft vollzogen werden.

15. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „des Leiters“ durch die Wörter „des Direktors“ ersetzt.

16. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Lehrenden“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

17. In § 16 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Präsidenten des Justizvollzugsamts“ die Wörter „nach Maßgabe des § 35 LBG“ eingefügt.

18. §§ 18-27 erhalten folgende Fassung:

§ 18

Landesjustizprüfungsamt -
Bestellung der Prüfer

(1) Die Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt.

(2) Die Prüfer müssen Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes sein.

(3) Der Justizminister bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie seinen Stellvertreter und die weiteren Prüfer widerruflich für die Dauer von drei Jahren. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls weitere Personen, die die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung heranziehen.

(4) Die Lehrenden der Fachhochschule sind an den Prüfungen angemessen zu beteiligen.

(5) Die Bestellung zum Prüfer erlischt mit seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, soweit nicht der Justizminister etwas anderes bestimmt.

§ 19

Unabhängigkeit der Prüfer

Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 20

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende und ein weiterer Prüfer müssen Beamte des höheren Dienstes sein, von denen einer die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Die übrigen Prüfer müssen Beamte des gehobenen Dienstes sein; einer von ihnen muß die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes besitzen.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts leitet das Prüfungsverfahren. Er stellt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vorschlägt. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses setzt er die Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten fest, bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel, veranlaßt die Ladung der Prüflinge, bestimmt die Prüfer für die Aufsichtsarbeiten und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung einschließlich der Feststellung des Nichtbestehens nach § 25.

§ 21

Vorstellung zur Prüfung

Spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Präsident des Justizvollzugsamts den Studierenden unter Beifügung der Personalakten dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung soll sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließen. Sie kann schon vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden, wenn dadurch vermieden wird, daß zwischen dem Ende des Vorbereitungsdienstes und dem Ende der Prüfung eine unangemessen lange Zeit liegt.

(2) Der Prüfling fertigt an sieben Tagen unter Aufsicht sieben Arbeiten aus folgenden Gebieten an:

1. Vollzugsrecht
2. Recht der Untersuchungshaft
3. Vollzugsverwaltungsrecht
4. Kriminologie einschließlich Sozialwissenschaften
5. Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen
6. Wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsanstalten und der Gefangenen unter Berücksichtigung des Haushaltsrechts einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens
7. Beamtenrecht (einschließlich Disziplinar- und Besoldungsrecht) und Tarifrecht.

(3) Für die Bearbeitung einer Aufgabe kann eine Zeit bis zu fünf Stunden eingeräumt werden. Die Zeit ist in der Aufgabe zu vermerken. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Zeit auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Die Aufsicht führt ein Beamter des gehobenen Dienstes. Der Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtführenden abzugeben. Er versieht sie mit einer ihm zugeteilten Kennziffer; die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag, versiegelt ihn und übermittelt ihn dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts.

§ 23

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern selbstständig begutachtet und - soweit erforderlich nach Beratung - bewertet.

(2) Bewerten die Prüfer eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter anderer Prüfer im Rahmen der Bewertung der beiden Prüfer (Absatz 1) durch Stichentscheid.

(3) Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

(4) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern, Mitteilungen über die Prüfer dürfen dem Prüfling vor der Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied des Prüfungsausschusses oder als Lehrkraft an der Fachhochschule erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(5) Dem Prüfling wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die Frist für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 24

Prüfungsnoten

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 4.

§ 25

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

Sind mindestens fünf schriftliche Arbeiten eines Prüflings mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Sie erstreckt sich auf die Gegenstände des fachwissenschaftlichen Studiums einschließlich der fachpraktischen Ausbildung.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling einzeln ein Gespräch führen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sieben Prüflinge geladen werden. Die Prüfung dauert etwa fünf Stunden; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden, die das fachwissenschaftliche Studium I beendet haben, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung der Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes befaßten Personen gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 27

Schlußentscheidung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung sind die schriftlichen Arbeiten mit der gemäß § 23 festgelegten Bewertung und die mündlichen Prüfungsleistungen. Die Leistungen des Prüflings im Vorbereitungsdienst sind bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung mit „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ für bestanden erklärt.

(4) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Prüfling mündlich bekannt.

(6) Der Prüfling darf seine Prüfungsakten einsehen. Die Einsicht ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Schlußentscheidung beim Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts zu beantragen. Im Falle des § 25 beginnt die Frist mit Zustellung der Mitteilung.

19. § 29 erhält folgende Fassung:

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts.

20. In § 30 Abs. 5 werden die Wörter „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Landesjustizprüfungsamt“ ersetzt.

21. In § 31 Abs. 2 wird das Wort „Justizminister“ durch die Wörter „Präsident des Landesjustizprüfungsamts“ ersetzt.

22. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Justizminister“ durch die Wörter „Präsident des Landesjustizprüfungsamts“ ersetzt.

23. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 32 a

Unabänderbarkeit von Beurteilungen

Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

24. In § 33 Satz 3 werden die Wörter „§ 27 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 27 Abs. 4“ ersetzt.

- MBl. NW. 1980 S. 1954.

223
2000

**Inanspruchnahme
einer Datenverarbeitungsanlage bei
der Durchführung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes**

Gem. RdErl. d. Kultusministers - I C 6.51-10/0 -
1603/80 -, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung -
II A 3 8502.2.1 - u. d. Innenministers - I A 3/56-20.20 -
v. 23. 7. 1980

Als Datenverarbeitungsanlage, die von den Ämtern für Ausbildungsförderung bei der Bearbeitung der nach § 46 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gestellten Anträge in Anspruch zu nehmen ist, wird gem. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz - AG BAföG-NW - vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1975 (GV. NW. S. 159), - SGV. NW. 223 - mit Wirkung vom 1. August 1980 das

Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Köln
bestimmt.

Der Gem. RdErl. d. Kultusministers, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung u. d. Innenministers v. 26. 2. 1973 (SMBl. NW. 223) wird mit Wirkung vom 1. August 1980 aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 1956.

632

**Kassenaufgaben und Vorprüfung
für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales - I A 2 - 271.0722 -
u. d. Finanzministers - I D 3 - 0079-2.074 -
v. 4. 8. 1980

Unser Gem. RdErl. v. 5. 12. 1979 (SMBl. NW. 632) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 wird nach dem Wort „Sozialgerichtsbarkeit“ folgender Klammerzusatz eingefügt:

(mit Ausnahme des Sozialgerichts Duisburg, dessen Zahlstellenaufgaben die Zahlstelle des Versorgungsamtes Duisburg mit wahrnimmt).

- MBl. NW. 1980 S. 1956.

7831

**Ausführung der §§ 6 und 8
des Tierkörperbeseitigungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 31. 7. 1980 - I C 2 - 2401 - 368

1 **Vorbemerkungen:**

Nach § 6 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) sind Tierkörperreste in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen. In § 6 Abs. 2 und Abs. 3 TierKBG sind die Fälle aufgeführt, in denen die Beseitigung ohne Genehmigung außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgen kann; weitere Ausnahmen können nach § 8 TierKBG zugelassen werden. Zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften in den §§ 6 und 8 TierKBG werden die nachfolgenden Hinweise gegeben.

Zu §§ 6 und 8

Tierkörperreste sind nach der Definition in § 1 Abs. 1 Nr. 2:

- 2.1 Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden.
Teile von Tieren aus Schlachtungen sind alle bei der Schlachtung von Tieren anfallenden Stoffe, die
 - 2.11 nach den Vorschriften des Fleischbeschaurechts oder des Geflügelfleischhygienerechts als untauglich zum menschlichen Genuß beurteilt worden sind (untaugliche Tierkörperreste),
 - 2.12 nicht zum menschlichen Genuß geeignet sind; hierzu zählen die nach § 35 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland - ABA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1978 (BGBl. I S. 201) und nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 10 der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung - GFUV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1150), zu beurteilenden Teile sowie die nach § 48 a ABA anfallenden Probenreste,
 - 2.13 aus anderen Gründen nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden (z. B. Fettabschnitte tauglich beurteilter Tiere).
 - 2.2 Sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden.
Hierunter werden die Tierkörperreste erfaßt, die nicht Teile von Tieren aus Schlachtungen sind, z. B. Verarbeitungsreste von frischem Fleisch bei der Fleischwarenproduktion oder Nachgeburten.
- 3 **Zu § 6**
- 3.1 Die Freistellung nach Absatz 2 Nr. 1 bezieht sich auf Tierkörperreste, die nach den Vorschriften des Fleischbeschaurechts oder des Geflügelfleischhygienerechts als tauglich beurteilt worden sind, aber nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden. Die Freistellung bezieht sich auch auf Tierkörperreste, die nach den §§ 35 und 48 a ABA sowie nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 10 GFUV nicht zum menschlichen Genuß geeignet sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die Teile hygienisch wie Lebensmittel behandelt werden, so daß die menschliche oder tierische Gesundheit nicht gefährdet werden kann.

- Eine solche Behandlung ist nicht möglich bei z. B. Brühwasserlungen und entleerten, aber nicht ausreichend gereinigten (gespülten) Schlünden, Mägen, sonstigen Därmen und Harnblasen oder bei Ohrenausschnitten; diese Teile fallen daher nicht unter die Freistellung des Absatzes 2 Nr. 1.
- 3.11 Tierkörperteile, die nach Absatz 2 Nr. 1 verwertet werden sollen, dürfen nach der Schlachtung nicht in Berührung kommen mit
- 3.111 untauglichen Tierkörperteilen,
- 3.112 nicht zum menschlichen Genuß geeigneten Tierkörperteilen, die nicht unter die Freistellung des Absatzes 2 Nr. 1 fallen (z. B. Brühwasserlungen).
- 3.2 Die Freistellungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten, wenn die Tierkörperteile in den dort abschließend bestimmten Betrieben verwertet werden.
- 3.21 In den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Betrieben dürfen nur die „spezifischen“ Tierkörperteile verwertet werden; die Beseitigung z. B. von Fett in Knochenverarbeitenden Betrieben ist bis auf die Verarbeitung der den Knochen anhaftenden Fettgewebe-Reste nicht zulässig.
Die nach Absatz 2 Nr. 2 an Futtermittelherstellende Betriebe gelieferten Tierkörperteile dürfen in diesen Betrieben nur zu Futtermitteln verarbeitet werden. Futtermittelkonserven müssen lagerbar, d. h. konserviert und so abgepackt sein, daß der konservierte Zustand erhalten bleibt.
- 3.22 Nach § 1 Abs. 2 umfaßt die Beseitigung von Tierkörperteilen auch das Abholen, Sammeln, Befördern und Vergraben von Tierkörperteilen. Werden Tierkörperteile in Sammelbetrieben erfaßt, ist dies Bestandteil der Beseitigung im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Derartige Sammelbetriebe sind jedoch keine Spezialbetriebe im Sinne von Absatz 2 Nr. 2. Für diese Betriebe muß daher stets eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 zugelassen sein (s. Nr. 4.54). Dies gilt auch für Sammelbetriebe, die Außenstellen der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Betriebe sind.
- 3.23 Bei der Erteilung von Ausnahmen für den Transport (§ 10 Abs. 3) der nach Absatz 2 Nr. 2 zu verwertenden Teile sind mindestens die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße - GGVS - vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) einzuhalten. Auf Anlage A Randnummern 2650 ff und Anlage B Randnummern 6200 ff dieser Verordnung wird besonders hingewiesen.
Für Fahrzeuge von Tierkörperbeseitigungsanstalten gelten die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in uneingeschränktem Umfang.
- 3.3 Tierkörperteile, die in einem Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieb anfallen, können statt in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt auch in einer eigenen Anlage beseitigt werden (Absatz 3). Dies gilt auch für untaugliche Tierkörperteile.
- 3.31 Eine unter diese Vorschrift fallende unmittelbar angeschlossene eigene Anlage muß im Bereich des Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetriebs liegen, in dem die Tierkörperteile anfallen. Tierkörperteile, die in einem anderen Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieb anfallen, sowie Tierkörper dürfen in einer solchen Anlage nicht beseitigt werden.
- 3.32 Für den Betrieb einer einem Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieb unmittelbar angeschlossenen eigenen Anlage gelten in vollem Umfang die Anforderungen der Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung) vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587). Immissionsschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. In die immissionsschutzrechtlich erforderliche Genehmigung sind die nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht notwendigen Auflagen aufzunehmen.
- 4 **Zu § 8**
- 4.1 Von den in § 8 vorgesehenen Möglichkeiten darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf Antrag eine entsprechende Ausnahme zugelassen wurde. Mit der Zulassung der Ausnahme sind die gegebenenfalls notwendigen Bedingungen und Auflagen zu verbinden (Absatz 4).
- 4.11 Eine Ausnahme nach § 8 ist zunächst für diejenigen zuzulassen, bei dem das anderweitig zu verwertende oder zu beseitigende Material anfällt. Zuständig ist die Behörde, in deren Bereich das Material anfällt. Erfolgt die anderweitige Verwertung oder Beseitigung im Bereich einer anderen Behörde, darf die Ausnahme nur im Einvernehmen mit dieser Behörde zugelassen werden.
- 4.12 Das anderweitig zu verwertende oder zu beseitigende Material darf nur abgegeben werden, wenn auch für den Empfänger, der das Material anderweitig verwerten oder beseitigen will, eine Ausnahme zugelassen worden ist. Zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die anderweitige Verwertung oder Beseitigung erfolgen soll.
- 4.2 Die Tiere, die aufgrund einer Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 1 verfüttert werden sollen, sind in dem Betrieb zu töten, in dem die Verfütterung erfolgen soll. Aus Gründen des Tierschutzes kann die Lieferung z. B. bereits getöteter Eintagsküken an Pelztierzuchten zur Verfütterung ausnahmsweise genehmigt werden.
Tierkörper, die aufgrund der Vorschriften des Fleischbeschaurechts oder des Geflügelfleischhygienerechts untauglich oder bedingt tauglich beurteilt worden sind, dürfen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht verfüttert werden.
- 4.3 Wird die Verfütterung von Tierkörperteilen aus gewerblichen Schlachtungen nach Absatz 1 Nr. 2 zugelassen, ist die Auflage zu erteilen, daß die Tierkörperteile direkt in die Betriebe verbracht werden, in denen sie verfüttert werden sollen. Der Bescheid ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen (z. B. Führen eines Kontrollbuches).
- 4.31 Für die Verfütterung von untauglichen Tierkörperteilen gelten zusätzliche Beschränkungen (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b). Sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
- 4.32 Tierkörperteile, die aufgrund der Vorschriften des Fleischbeschaurechts minderwertig beurteilt worden sind, dürfen von Freibankfleischabgabestellen ohne Ausnahmegenehmigung bezogen werden (§ 4 der Freibankfleisch-Verordnung - FFIV - vom 30. Juli 1970 - BGBl. I S. 1178 -). Gegebenenfalls können in Zoologischen Gärten, Tierparks u. ä. Einrichtungen Sonderabgabestellen eingerichtet werden.
- 4.4 Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 können zugelassen werden für wissenschaftliche Anstalten oder ähnliche Einrichtungen. Die Ausnahme darf sich nur auf die in diesen Betrieben anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse erstrecken. Sie darf die in dem Betrieb getöteten, verendeten oder verendet zur Untersuchung eingesandten Tiere bzw. die vom Betrieb zu betriebsartgemäßen Untersuchungen verwendeten oder zu solchen Untersuchungen eingesandten Tierkörperteile und Erzeugnisse umfassen.
- 4.5 Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 betreffen die Beseitigung in anderen Anlagen als in Tierkörperbeseitigungsanstalten. Eine derartige Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die Beseitigung ordnungsgemäß erfolgt (§ 3) und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- 4.51 Zu den zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen zählt insbesondere, ob die Tierkörperbeseitigungsanstalt, in deren Einzugsbereich das zur Beseitigung nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Material anfällt, im Bereich der Beseitigung von Tierkörperteilen kostendeckend arbeitet. Zu den Betriebskosten zählen ggf. auch Kapitalkosten. Arbeitet die

Tierkörperbeseitigungsanstalt mit Zuschüssen der öffentlichen Hand, wird die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 2 Nr. 2 in der Regel nicht möglich sein. Arbeitet die Tierkörperbeseitigungsanstalt kostendeckend, ist bei jedem Antrag zu prüfen, ob die Zulassung einer Ausnahme diese Kostendeckung gefährden würde. Die Zulassung einer Ausnahme darf auch nicht zu einer Erhöhung der Gebühren für die Tierkörperbeseitigung führen.

- 4.52 Die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 2 Nr. 2 ist zu befristen, um nach einem angemessenen Zeitraum überprüfen zu können, ob öffentliche Interessen entgegenstehen.
- 4.53 Bei der Beurteilung von Ausnahmeanträgen nach Absatz 2 Nr. 2 für die Verwendung von tierischen Organen zu pharmazeutischen oder anderen Zwecken ist zu berücksichtigen, daß das öffentliche Interesse hieran in der Regel höherrangig als das öffentliche Interesse am kostendeckenden Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt ist.
- 4.54 Soll Material, das nach Absatz 2 Nr. 2 in anderen Anlagen beseitigt werden soll, von Sammelbetrieben gesammelt werden, benötigen auch diese Betriebe die Zulassung einer Ausnahme (s. Nr. 3.22). Sammelbetriebe, für die eine Ausnahme zugelassen wird, sind zu verpflichten, Aufzeichnungen über Herkunft, Art und Menge des gesammelten Materials sowie über Empfänger, Art und Menge des weitergegebenen Materials zu machen.
- 4.55 Ein Verfüttern ist keine Beseitigung, die den Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 2 entspricht.
- 4.6 Ausnahmen zur anderweitigen Beseitigung nach Absatz 3 Nr. 2 können insbesondere erforderlich werden für die Verwendung von Tierkörperteilen zu wissenschaftlichen Zwecken. Hierzu zählt sowohl das Herstellen von Schau- und Lehrpräparaten als auch das wissenschaftliche Aufarbeiten von Material. Welche Beseitigung im Einzelfall möglich ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Beseitigung muß jedoch stets so durchgeführt werden, daß die Schutzinteressen der Allgemeinheit gewahrt bleiben.
- Die Beseitigung von Tierkörperteilen im vorstehenden Sinne fällt nicht unter die Vorschrift des Absatzes 3 Nr. 2 und ist genehmigungsfrei, wenn es sich um Tierkörperteile handelt, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1

von der Beseitigungspflicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten freigestellt sind.

- MBl. NW. 1980 S. 1956.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 8. 1980 -
I B 5 - 416 - 7/76

Die am 23. Juli 1979 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Bescheinigung Nr. 158 über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis für Frau Thomais Lioumis, Mitglied des Verwaltungspersonals des Griechischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 1958.

Innenminister

Anerkennung von Feuerlöschschläuchen

Bek. d. Innenministers v. 11. 8. 1980 -
VIII B 4 - 4.424

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen des Normblattes DIN 14 811 (Druckschläuche).

Anlage

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren - RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBI. NW. 2134) - haben diese Anerkennungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
1	Walraf Textilwerke GmbH & Co., Mönchengladbach 2 - Rheydt -	8 136 80-1	Bico Waltex Colorit	C 52
2	Franz A. Parsch GmbH & Co., Ibbenbüren	8 700 80 8 701 80 8 702 80 8 707 80	Parsch Synthetic Parsch Synthetic Parsch Synthetic Parsch Synthetic 3 Z	C 42 C 52 B A

- MBl. NW. 1980 S. 1958.

Finanzminister

**Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1981**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 7. 1980 -
S 2363 - 1 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1981 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1981 sind gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1981 den Mustern entsprechen. Die Kartonfarbe ist rot. Anlagen

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 1981 gelten im übrigen die Regelungen weiter, die auch bisher für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten maßgebend waren (RdErl. v. 28. 7. 1978 - MBl. NW. S. 1475 -; die Anordnungen unter Ziffer III 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden).

Es wird darauf hingewiesen, daß ab 1981 leibliche Kinder auf der Lohnsteuerkarte der Eltern nicht mehr zu bescheinigen sind, wenn das Verwandtschaftsverhältnis auf Grund Adoption erloschen ist.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 30. 7. 80 IV B 6-S 2363-15/80, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht wird.

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer 1981“

Lohnsteuerkarte 1981

Gemeinde (.....) Finanzamt (.....)
AGS Nr.

Geburtsdatum		Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer Ehegatte	
I Steuerklasse und Familienstand		Zahl der Kinder unter 18 Jahren	
Steuernummer		Zahl der Mitglieder unter 18 Jahren	
Zahlen in Buchstaben		Zahlen in Buchstaben	

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs (Gemeindeförderung)

Steuernummer	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug		Dieser Eintragung ist vom bis nicht veränderbar seit:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbeitnehmer	Ehegatte		
					von 1981 ab bis zum 1981 I.A.	
					von 1981 an bis zum 1981 I.A.	
					von 1981 an bis zum 1981 I.A.	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
in Buchstaben: -tausend	DM	DM	DM	von 1981 an bis zum 1981 I.A.
in Buchstaben: -hundert	DM	DM	DM	von 1981 an bis zum 1981 I.A.
in Buchstaben: -hundert	DM	DM	DM	von 1981 an bis zum 1981 I.A.

v. H. (i. Buchst. v. H.) des Arbeitslohns, höchstens aber DM monatlich, a. d. Tägl. ab 1981 I.A.

IV. Besondere Angaben (Um Rückfragen zu vermeiden, wird die Ausfüllung empfohlen)

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12stündiger Abwesenheit	3) Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	4) Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen	5) Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu beschreiben.	6) Firmenstempel, Unterschrift
DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1981 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

Beschäftigungsdauer	von	bis	In dieser Zeit betragen:		Vom Arbeitslohn sind einbehalten						Vermögenswirksame Leistungen		Anschritt des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift		
			a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b)	b) Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erlindervergütungen	Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)				a) Gesamtbetrag	b) Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen			
			DM	Pl	DM	Pl	DM	Pl	DM	Pl	DM	Pl	DM	Pl	
			a)		a)		a)		a)		a)		a)		
			b)		b)		b)		b)		b)		b)		
			a)		a)		a)		a)		a)		a)		
			b)		b)		b)		b)		b)		b)		
			a)		a)		a)		a)		a)		a)		
			b)		b)		b)		b)		b)		b)		
			a)		a)		a)		a)		a)		a)		
			b)		b)		b)		b)		b)		b)		

Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge.

Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in den Spalten 4 und 5 berücksichtigt worden ist)

Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen - ohne die für Ausfallzeiten gewährten Zulagen:

Muster 2

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer 1981“

Lohnsteuerkarte 1981

Gemeinde und AGS

Geburtsdatum		Hier Zahlen in Buchstaben →	
Kirchensteuerabzug Abernehmer	Ehegatte	Zahl der Kinder unter 18 Jahren	
Steuertabelle und Familienstand		Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde	
I. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs		II. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn z. B. steuerfrei abzuziehen:	
Steuertabelle	Zahl der Kinder	monatlich	DM
Familienstand	Kirchensteuerabzug	wöchentlich	DM
Abernehmer	Ehegatte	täglich	DM
Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde		in Buchstaben	
I. A.		v. H. (i. Buchst.)	
I. A.		Arbeitslohn, höchstens aber	
I. A.		a. d. Tagz. ab	

LS 2 (EDV-Muster)

IV. Besondere Angaben (Um Rückfragen zu vermeiden, wird die Ausfüllung empfohlen)

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12-stündiger Abwesenheit	3) Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	4) Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen	5) Arbeitslohnbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	6) Beiträge der Krankenkassen zum Pflichtbeitrag, Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu berücksichtigen	Firmenstempel, Unterschrift
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1981 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

Beschäftigungsdauer		In dieser Zeit betragen, a) Bruttolohn inkl. Sachbezüge ohne b) Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erfindervergütungen	Vom Arbeitslohn sind einbehalten						Vermögenswirksame Leistungen		Anspruch des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift
von	bis		Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)		a) Gesamtbetrag	b) Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen			
1	2	3	DM	PI	DM	PI	DM	PI	DM	PI	7
		a)			a)		a)		a)		
		b)			b)		b)		b)		
		a)			a)		a)		a)		
		b)			b)		b)		b)		
		a)			a)		a)		a)		
		b)			b)		b)		b)		
		a)			a)		a)		a)		
		b)			b)		b)		b)		
Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge:			Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in den Spalten 4 und 5 berücksichtigt worden ist)						Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen - ohne die für Ausfallzeiten gewährten Zulagen:		
		a)			a)		a)		a)		
		b)			b)		b)		b)		

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
zu den Organen der Selbstverwaltung
auf dem Gebiete der Sozialversicherung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 11
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1980
Vom 31. Juli 1980**

Zur allgemeinen Unterrichtung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 27 vom 24. Juli 1980 die der Anlage zu entnehmende Übersicht über die Wahlergebnisse veröffentlicht. Sie enthält die von den Wahlausschüssen ermittelten Wahlergebnisse hinsichtlich der Wahlbeteiligung und der Verteilung der Stimmen und Sitze auf die einzelnen Vorschlagslisten. Die mit einer gleichen Anzahl von Sternchen versehenen Vorschlagslisten sind bei dem jeweiligen Versicherungsträger eine Listenverbindung eingegangen.

Der Landeswahlbeauftragte
Dr. Dollmann van Oye

Anlage

1. Träger der Rentenversicherung der Angestellten

Versicherungsträger	Wahlbeteiligung	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
1	2	3	4	5
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	43,06%	1. DAG	19,82	6
		2. Gemeinschaft von Versicherten und Rentnern der Angestelltenversicherung	16,39	5
		3. DAK-Mitgliedergemeinschaft*)	7,30	4
		4. ULA*)	3,53	1
		5. VwA*)	2,87	1
		6. DBB*)	3,51	1
		7. DHV*)	1,68	–
		8. GÖD im CGB*)	1,21	–
		9. VDT*)	2,27	1
		10. VAÖD*)	1,08	–
		11. BfA-Gemeinschaft**)	6,86	2
		12. DAK-Versicherten- und Rentnerversicherung**)	4,10	1
		13. IG Metall***)	5,21	2
		14. IG Chemie***)	1,54	–
		15. BSE/IGBE/DruPa/GdED/GEW/GGLF/GHK/GK/GL/NGG/GdP/DPG/TB – alle im DGB***)	4,56	1
		16. ÖTV-Angestellte***)	9,15	4
		17. HBV***)	4,16	1
		18. KAB/Kolping/BEA – in der ACA	4,96	–

2. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Versicherungsträger	Wahl- beteiligung	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
1	2	3	4	5
BG für Fahrzeughaltungen	16,03%	1. ÖTV 2. DAG*) 3. Interessengemeinschaft*)	51,12 16,64 32,24	9 3 6
BG der Feinmechanik und Elektrotechnik	44,4%	1. IG Metall*) 2. CMV 3. DAG 4. ÖTV*)	85,9 7,6 17,2 9,3	17 1 4 2
Hütten- und Walzwerks-BG	58,8%	1. IG Metall 2. CMV 3. DAG	81,7 7,1 11,2	15 1 2
Maschinenbau- und Kleineisen- industrie-BG	48,33%	1. IG Metall 2. CMV 3. DAG	78,236 8,368 13,396	19 2 3
Nordwestliche Eisen- und Stahl-BG	52,71%	1. IG Metall 2. DAV*) 3. CGB*) 4. DAG	81,14 3,87 4,84 10,15	15 - 1 2
Süddeutsche Eisen- und Stahl-BG	41,98%	1. IG Metall 2. CMV 3. DAG	76,85 10,11 13,04	22 2 3
Verwaltungs-BG	43,73%	1. DAG 2. HBV*) 3. ÖTV*) 4. DHV**) 5. VwA**) 6. DBB**)	36,11 31,18 15,39 8,90 6,05 2,37	9 8 3 2 2 -

3. Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

a) Ersatzkassen

Versicherungsträger	Wahl- beteiligung	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
1	2	3	4	5
Barmer Ersatzkasse	44,88%	1. Interessengemeinschaft von Mitgliedern d. BEK*)	55,34	37
		2. DAG	10,47	6
		3. VwA*)	2,96	2
		4. GÖD i. CGB*)	1,08	-
		5. VAÖD*)	1,09	-
		6. DHV*)	1,40	-
		7. HBV**)	4,42	3
		8. ÖTV-Angestellte**)	8,36	5
		9. BSE/BE/CPK/DruPa/ GdED/GEW/GGLF/GHK/ GK/GL/IGM/NGG/GdP/ DPG/TB - alle im DGB**)	5,92	4
		10. ULA	2,90	-
		11. KAB/Kolping/BEA	6,06	3
Deutsche Angestellten- Krankenkasse	40,55%	1. DAK-Mitglieder-Gemein- schaft	39,37	25
		2. DAG	12,12	7
		3. VwA*)	2,24	2
		4. DHV*)	1,73	1
		5. GÖD i. CGB*)	0,76	-
		6. VAÖD*)	0,61	-
		7. DAK-Versicherten- und Rentnerversammlung	14,18	9
		8. ÖTV-Angestellte**)	6,39	4
		9. Gemeinschaft von Versi- cherten und Rentnern d. An- gestelltenvers.)*	3,14	2
		10. HBV**)	3,84	3
		11. BSE/BE/DruPa/GdED/ GEW/GGLF/GHK/GK/GL/ IGM/NGG/GdP/DPG/TB - alle im DGB**)	4,58	3
		12. IG-Chemie-Angestellte**)	0,81	-
		13. ACA	2,81	-
		14. ULA*)	1,84	1
		15. DAK-versicherte kaufmänn. und techn. Angestellte	5,58	3

Versicherungsträger	Wahlbeteiligung	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
1	2	3	4	5
Hamburg-Münchener Ersatzkasse	49,22%	1. DAG**)	11,45	3
		2. DGB***)	11,25	3
		3. Gemeinschaft von Mitgliedern der Hamburg-Münchener Ersatzkasse	30,04	9
		4. DHV*)	1,76	-
		5. KOMBA*)	2,64	1
		6. GÖD i. CGB*)	4,02	2
		7. VAÖD*)	1,21	-
		8. Interessengemeinschaft der in der Hamburg-Münchener Ersatzkasse versicherten Angestellten, Beamten und Pensionäre***)	18,66	6
		9. Vereinigung der Versicherten und Rentner der Hamburg-Münchener Ersatzkasse**)	18,97	6
Hanseatische Ersatzkasse	47,86%	1. Interessengemeinschaft von Mitgliedern der HEK	45,91	12
		2. Vereinigung von Ersatzkassenmitgliedern des Verband Merkur, Nürnberg	3,91	-
		3. DAG*)	9,63	2
		4. KOMBA*)	3,29	1
		5. HEK-Gemeinschaft*)	23,40	7
		6. Gemeinschaftsliste von 16 Gewerkschaften im DGB**)	9,58	2
		7. HBV**)	4,28	1
Kaufmännische Krankenkasse	49,72%	1. KKH-Gemeinschaft	73,30	20
		2. DAG*)	6,18	1
		3. DGB	7,01	1
		4. DHV	2,02	-
		5. KKH-Mitgliedervereinigung*)	11,49	3
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse	48,75%	1. IG Metall	38,83	13
		2. DAG	5,96	2
		3. Deutscher Zahntechniker Verband*)	3,51	8
		4. GEK-Mitgliedergemeinschaft*)	51,70	2
Techniker-Krankenkasse	53,1%	1. DAG	15,0	4
		2. VDT**)	8,1	3
		3. DBB**)	1,9	-
		4. VICI	0,7	-
		5. BSE/BE/CPK/DruPa/GdED/GEW/GGLF/HBV/GHK/GK/GL/NGG/GdP/DPG/TB - alle im DGB*)	5,1	1
		6. ÖTV - Techn. Angestellte*)	7,5	2
		7. IG Metall*)	10,7	4
		8. TK-Interessengemeinschaft	34,7	11
		9. TKG**)	10,6	3
		10. ULA**)	5,7	2

b) Allgemeine Ortskrankenkassen

Versicherungsträger	Wahl- beteiligung	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
1	2	3	4	5
AOK Biberach	32,17%	1. DGB 2. CGB	45,56 54,44	7 9
AOK Essen	37,18%	1. DGB/ACA 2. Essener Vereinigung für die Versicherten und Rentner in der AOK	32,24 67,76	6 14
AOK Freiburg i. Br.	32,49%	1. DGB/BACA 2. CGB	75,93 24,07	15 5
AOK Hildesheim	49,97%	1. DGB 2. CGB	74,37 25,63	15 5
AOK Lörrach	31,87%	1. DGB/BACA 2. CGB	79,98 20,02	12 3
AOK Nienburg/Weser	37,09%	1. DGB 2. CGB	78,94 21,06	12 3
AOK Ortnau	25,80%	1. DGB/BACA Ortenaukreis 2. CGB	77,16 22,84	12 3
AOK Salzgitter	49,46%	1. DGB 2. CGB	75,63 24,37	7 2
AOK Weilburg	40,06%	1. DGB/ACA 2. DAG	86,59 13,41	13 2
AOK Wiesbaden	36,97%	1. DGB 2. Versichertenunion	34,14 65,86	6 12

c) Betriebskrankenkassen

Versicherungsträger	Wahl- beteiligung	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
1	2	3	4	5
BKK AEG-Telefunken	51,42%	1. IG Metall 2. CMV	87,06 12,94	16 2
BKK Allianz	56,4%	1. DAG 2. HBV 3. DHV	59,19 31,41 9,40	18 10 2
BKK Joh. A. Benckiser GmbH	49,56%	1. IG Chemie 2. Interessengemeinschaft BKK Scheuermann - Matutt	30,27 69,73	2 5
BKK Boehringer Mannheim GmbH	48,0%	1. Freie Mitgliederliste 2. IG Chemie	45,0 55,0	5 7
BKK Robert Bosch GmbH Werk Blaichach	68,96%	1. IG Metall 2. CMV	76,47 23,53	14 4
BKK Daimler-Benz	75,50%	1. IG Metall 2. CMV	93,21 6,79	23 1
BKK Debeg GmbH	64,29%	1. Eggert 2. Krause 3. Voss	82,62 4,81 12,57	4 - -
BKK Dual	35,37%	1. IG Metall 2. Angestellte - Freie Liste	83,61 16,39	8 1
BKK Werk Oberbruch der Enka AG	58,78%	1. IG Chemie 2. CGB 3. Unabhängige Wählerge- meinschaft Offenhammer 4. Ludwig	75,2 18,3 3,5 3,0	17 4 - -

Versicherungsträger	Wahl- beteiligung	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
1	2	3	4	5
BKK Th. Goldschmidt AG	62,31%	1. IG Chemie 2. Carstensen	78,43 21,57	7 2
BKK Hotelbetriebe Gebrüder Volkhardt	38,02%	1. NGG 2. Freie Liste	58,15 41,85	3 2
BKK Klein, Schanzlin & Becker AG Werk AMAG	65,11%	1. IG Metall 2. CMV	83,87 16,13	10 2
BKK Krupp MaK Maschinenbau GmbH	59,32%	1. IG Metall 2. DAG	85,40 14,60	7 1
BKK Luftschiffbau Zeppelin GmbH	49,16%	1. IG Metall 2. CMV	72,58 27,42	9 3
BKK E. Merck	69,68%	1. IG Chemie 2. DAG/BKK Merck Ver- sicherungsgemeinschaft 3. VAA	59,51 35,17 5,32	11 6 1
BKK Dr. August Oetker	58,89%	1. DGB 2. Interessengemeinschaft der Mitglieder	62,18 37,82	7 4
BKK Paderwerk Gebr. Benteler	56,32%	1. IG Metall 2. CMV	70,99 29,01	7 2
BKK Salzgitter AG	66,58%	1. IG Metall 2. CGB	89,56 10,44	27 3

Versicherungsträger	Wahl- beteiligung	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
1	2	3	4	5
SEL-BKK	63,61%	1. IG Metall 2. DAG 3. Vyzina	78,01 19,16 2,83	13 3 –
BKK Thyssen AG Werkbereich Ruhrort	58,90%	1. IG Metall 2. CMV 3. DAG	84,46 11,01 4,53	22 2 –
BKK Vereinigte Glaswerke	58,74%	1. IG Chemie 2. Mingers	79,00 21,00	17 4
BKK Volkswagenwerk AG	76,62%	1. IG Metall 2. CMV*) 3. DAG 4. DAV*)	82,60 10,64 4,74 2,02	26 4 – –
BKK für die Wirtschaftsbetriebe und die Erprobungsstelle des Bundes in Meppen	46,55%	1. ÖTV 2. DAG	89,02 10,98	13 1
BKK Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	49,3%	1. IG Metall 2. CMV 3. DAG	71,4 16,6 12,0	13 3 2

Verzeichnis der angewendeten Abkürzungen

ACA	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer-Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
BACA	Badische Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer
BE	Industriegewerkschaft Bergbau und Energie
BEA	Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer
BfA-Gemeinschaft	Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BKK	Betriebskrankenkasse
BSE	Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden
CGB	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
CMV	Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands
CPK	Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DAV	Deutscher Arbeitnehmer-Verband
DBB	Deutscher Beamtenbund
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DHV	Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband im Christlichen Gewerkschaftsbund
DPG	Deutsche Postgewerkschaft
DruPa	Industriegewerkschaft Druck und Papier
GdED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GdP	Gewerkschaft der Polizei
GGLF	Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
GHK	Gewerkschaft Holz und Kunststoff
GK	Gewerkschaft Kunst
GL	Gewerkschaft Leder
GÖD	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
HEK-Gemeinschaft	HEK-Gemeinschaft – Interessengemeinschaft der HEK-, Merkur- und Rentnermitglieder
IG	Industriegewerkschaft
IGBE	Industriegewerkschaft Bergbau und Energie
IG Chemie	Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik
KAB	Kath. Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands
KHH-Gemeinschaft	KHH-Gemeinschaft e. V., Gemeinschaft von Mitgliedern der Kaufmännischen Krankenkasse
KKH-Mitglieder-vereinigung	Vereinigung von Mitgliedern und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse
KOMBA	Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer, Fachgewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im Deutschen Beamtenbund
Kolping	Kolpingwerk – Deutscher Zentralverband
NGG	Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
TB	Gewerkschaft Textil und Bekleidung
TK-Interessengemeinschaft	Interessengemeinschaft von Mitgliedern der Techniker-Krankenkasse e. V.
TKG	Techniker-Krankenkasse-Gemeinschaft
ULA	ULA-Spitzenverband der Führungskräfte in der Deutschen Wirtschaft
VAA	Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chem. Industrie
VAÖD	Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.
VDT	Verband Deutscher Techniker
VICI	Verband der Ingenieure in der Chemischen Industrie e. V.
VwA	Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Personalveränderungen

Justizminister

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Vizepräsident des Finanzgerichts Dr. L. Witte aus Münster zum Präsidenten des Finanzgerichts in Köln,

Vorsitzender Richter am Finanzgericht W. Tillen aus Düsseldorf zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts in Köln.

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht H. Willeke zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

die Richter

Dr. R. Klenke in Gelsenkirchen,

U. Wember in Köln

zu Richtern am Verwaltungsgericht,

RegOAmtsrat R.-G. Holzförster und

RegAmtsrat E. Teigelkötter

zu Regierungsräten.

Es sind versetzt worden:

die Richter am Oberverwaltungsgericht U. Ruge als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Dr. H. Köster als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Arnberg,

M. Königs als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 35 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X